

# **Hauptsatzung des Amtes Banzkow**

Aufgrund der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.10.2009 und nach Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung des Amtes Banzkow erlassen:

## **§ 1 Dienstsiegel**

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem herschenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „AMT BANZKOW“.

## **§ 2 Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschuss der Öffentlichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlußberichts

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V einen Finanz- und einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden sowie drei weitere Amtsausschussmitglieder an.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören drei Amtsausschussmitglieder und zwei sachkundige Einwohner an.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Ausschussmitglieder vertreten. § 2 (2) gilt entsprechend.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 12.500,00 EUR) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR) pro Monat.
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 100 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR, (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 12.500,00 EUR) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 12.500,00 EUR) je Ausgabefall.
  3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR, (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 12.500,00 EUR) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 EUR (nach Beratung und Empfehlung im Ausschuss unterhalb der Wertgrenze von 12.500,00 EUR).
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Amtsvorsteher kann nach Bedarf eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 6**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 EUR, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Das Nähere ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten geregelt.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Banzkow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt
3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 880 Euro. Für eine Abwesenheitsvertretung von mehr als 1 Woche erhält der stellvertretende Amtsvorsteher stattdessen eine anteilige Aufwandsentschädigung.

(2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 60 Euro.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und Einladungen zu den Sitzungen erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Banzkow <http://bekanntmachungen.amt-banzkow.de/>.

Vom Amt Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow kann sich jedermann Satzungen des Amtes Banzkow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist analog Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeindn entsprechend den Hauptsatzungen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt, technischer oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

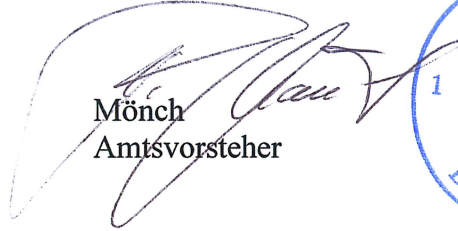
(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und deren Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Amtsgebäude, Schulsteig 4 öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.2001 außer Kraft.

Banzkow, den 20.01.2010

  
Mönch  
Amtsvorsteher



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Parchim macht mit Schreiben vom 15.12.2009 keine Verstöße geltend.